



Ansprechpartner/in Antonia Lütkenhaus
Telefon 0281 33832 22
E-Mail antonia.luetkenhaus@wald-und-holz.nrw.de
Datum 02.10.2024
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
2024-0013426

Öffentliche Bekanntgabe

des Ergebnisses der **standortbezogenen** Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Die Feststellung trifft das **Regionalforstamt Niederrhein** auf Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) nach § 41 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

in der Gemeinde:	Dormagen
Kreis:	Rhein-Kreis Neuss
Gemarkung:	Gohr
Flur/e:	11
Flurstück/e:	158 und 161
mit einer Größe von:	9.690 m²
zur Änderung der Nutzungsart in:	Wald

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur **standortbezogenen** Vorprüfung zu entnehmen:

Mit der Estaufforstung findet eine ökologische Aufwertung des Standortes von einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer Waldfläche mit standortgerechten Laubbaum- und Straucharten statt, welche vielfältige Funktionen erfüllt (Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion). Restriktionen des Landschaftsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen bzw. werden eingehalten.

Die Prüfung der Stufe II ergibt, dass die Erstaufforstung sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Einziges Schutzkriterium ist die Wasserschutzzone IIIA des Wasserschutzgebiets „Mühlenbusch“, welches durch die Erstaufforstung jedoch nicht gefährdet wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Lütkenhaus